

§15

Die Reisekosten der Zeugen, der Vertreter der Kollektive und der Sachverständigen hat das Gericht dem Koetenschuldner als Auslagen in Ansatz zu bringen.

Anmerkung: Vgl. Anm. nach §6 Abs. 2 dieser AO.

§16

Bedarf ein Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen körperlichen Gebrechens eines Begleiters, so sind die nach dieser Anordnung zu zahlenden Entschädigungen auch an den Begleiter zu zahlen. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen ein Sachverständiger wegen körperlichen Gebrechens eines Begleiters bedarf. Die an diese Personen zu zahlenden Entschädigungen sind dem Kastenschuldner als Auslagen in Ansatz zu bringen.

VII.

Festsetzung der Entschädigung

§17

Die Entschädigung wird von dem Kostenbearbeiter des Gerichts festgesetzt. Der Ansatz kann von ihm berichtigt werden. Die Entscheidung über die Festsetzung der Entschädigung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§18

Die Entschädigung durch das Gericht für Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger, gesellschaftliche Verteidiger, Jugendbeistände, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer wird nur auf Verlangen gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen 1 Monats nach Beendigung der jeweiligen Tätigkeit beim zuständigen Gericht geltend gemacht wird. Die Entschädigungsberechtigten sind über ihre Ansprüche zu belehren.

VIII.

Beschwerde

§19

(1) Die Entschädigungsberechtigten können gegen die Festsetzung der Entschädigung und gegen die Feststellung, daß ihr Anspruch erloschen ist, innerhalb von 2 Wochen nach deren Bekanntwerden beim Kostenbearbeiter des Gerichts Beschwerde

einlegen. Über die Beschwerde ist innerhalb 1 Woche zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter für Haushaltswirtschaft des Bezirksgerichts vorzulegen, der innerhalb von 2 Wochen endgültig darüber entscheidet

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen die Einstufung des Schwierigkeitsgrades des Gutachtens (§ 9 Abs. 2) oder die Minderung der Entschädigung (§ 9 Abs. 3), so hat der Kostenbearbeiter die Entscheidung des Vorsitzenden der Kammer bzw. des Senats über die Beschwerde herbeizuführen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie dem Direktor des Bezirksgerichts vorzulegen, der endgültig darüber entscheidet. Es gelten die im Abs. 1 festgelegten Fristen.

(3) Über die Beschwerde gegen die Entscheidung des Kostenbearbeiters des Obersten Gerichts entscheidet der Leiter für Haushaltswirtschaft des Obersten Gerichts endgültig. Über die Beschwerde gegen die Einstufung des Schwierigkeitsgrades des Gutachtens (§ 9 Abs. 2) oder die Minderung der Entschädigung (§ 9 Abs. 3) ist die Entscheidung des Vorsitzenden des Senats des Obersten Gerichts herbeizuführen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet der Vorsitzende des betreffenden Kollegiums des Obersten Gerichts endgültig. Es gelten die im Abs. 1 festgelegten Fristen.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Dem Einreicher der Beschwerde ist ein begründeter Zwischenbescheid zu geben.

IX.

Schlußbestimmungen

§20

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anmerkung: Veröffentlicht am 12. 6. 1980.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. Oktober 1971 über die Entschädigung für Schöffen und Beteiligte am Gerichtsverfahren sowie für Mitglieder der Schiedskommissionen (GBl. II Nr. 75 S. 637) außer Kraft.